

Schifffahrtszeichen für die Donau und Nebenflüsse

Verbotsschilder		Gebotsschilder		Hinweiszeichen	
	A.1 Verbot der Durchfahrt (allgemeines Zeichen) Werden zwei Tafelzeichen, zwei Lichter oder zwei Flaggen übereinander gezeigt, bedeutet dies ein länger dauerndes Verbot		B.1 Gebot, in die durch den Pfeil angezeigte Richtung zu fahren		E.5.14 Liegestelle für alle Fahrzeuge, die zwei blaue Lichter oder zwei blaue Kegel nach § 3.14 Z 2 führen müssen
	A.2 Überholverbot		B.2 Gebot, auf die Fahrwasserseite hinüberzufahren, die A. an der Backbordseite des Fahrzeugs liegt B. an der Steuerbordseite des Fahrzeugs liegt		E.5.15 Liegestelle für alle Fahrzeuge, die drei blaue Lichter oder drei blaue Kegel nach § 3.14 Z 3 führen müssen
	A.3 Überholverbot für Verbände untereinander		B.3 Gebot, die Fahrwasserseite zu halten, die A. an der Backbordseite des Fahrzeugs liegt B. an der Steuerbordseite des Fahrzeugs liegt		E.6 Erlaubnis, zu Anker (§ 7.03) und Anker, Trossen und Ketten schleifen zu lassen
	A.4 Begegnungs- und Überholverbot		B.4 Gebot, das Fahrwasser zu kreuzen A. nach Backbord B. nach Steuerbord		E.7 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer
	A.4.1 Verbot des Begegnens und Überholens für Verbände untereinander		B.5 Gebot, entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung anzuhalten		E.7.1 Liegeplatz, der für das Laden und Entladen von Landfahrzeugen vorgesehen ist
	A.5 Stillliegeverbot		B.6 Gebot, die angegebene Geschwindigkeit (in km/h) nicht zu überschreiten		E.8 Wendestelle
	A.5.1 Stillliegeverbot innerhalb der in Meter angegebenen Breite (gemessen vom Zeichen)		B.7 Gebot, Schallzeichen zu geben		E.9 Die benutzte Wasserstraße trifft auf eine Nebenwasserstraße
	A.6 Ankerverbot und Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten		B.8 Gebot zu besonderer Vorsicht		E.10 Die benutzte Nebenwasserstraße trifft auf eine Hauptwasserstraße
	A.7 Verbot, am Ufer festzumachen		B.9 Gebot, nur dann in die Hauptwasserstraße einzufahren oder sie zu überqueren, wenn dadurch die Fahrwasserstraße nicht gezwungen werden, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern		E.11 Ende eines Verbots oder eines Gebots, das nur in einer Fahrtrichtung gilt, oder Ende einer Einschränkung
	A.8 Wendeverbot		B.10 Gebot für Fahrzeuge auf der Hauptwasserstraße, erforderlichenfalls Kurs und Geschwindigkeit zu ändern, um Fahrzeugen die Ausfahrt aus dem Hafen oder der Nebenwasserstraße zu ermöglichen		E.12 Ankündigungszeichen: ein oder zwei weiße Lichter: a) Feste(s) Licht(er): Schwierigkeit voraus: Anhalten, wenn vorgeschrieben b) Gleichtaktlicht(er): Weiterfahren möglich
	A.9 Verbot, Wellenschlag zu verursachen		B.11 A. Gebot, Sprechfunk zu benutzen B. Gebot, Sprechfunk auf dem angegebenen Kanal zu nutzen		E.13 Trinkwasserzapfstelle
	A.10 Verbot, außerhalb der angezeigten Begrenzung durchzufahren (in Brücken- oder Wehröffnungen)		Einschränkungen		E.14 Fernsprechstelle
	A.11 Verbot der Einfahrt; die Vorbereitungen zur Fortsetzung der Fahrt sind jedoch zu treffen		C.1 Begrenzte Fahrwassertiefe		E.15 Erlaubnis für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb
	A.12 Verbot für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb		C.2 Begrenzte lichte Höhe über dem Wasserspiegel		E.16 Erlaubnis für Sport- und Vergnügungsfahrzeuge
	A.13 Verbot für Sport- und Vergnügungsfahrzeuge		C.3 Begrenzte Breite der Durchfahrtsöffnung oder des Fahrwassers		E.17 Erlaubnis zum Wasserschifahren
	A.14 Verbot des Wasserschifahrens		C.4 Schiffahrtsbeschränkungen: Erkundigung einholen		E.18 Erlaubnis für Fahrzeuge unter Segel
	A.15 Verbot für Fahrzeuge unter Segel		C.5 Das Fahrwasser verläuft vom re/li Ufer entfernt; die Zahl auf dem Tafelzeichen gibt den Abstand in Metern an, den die Fzg zu dem Tafelzeichen einhalten müssen.		E.19 Erlaubnis für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren
	A.16 Verbot für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren		Empfohlene Zeichen		E.20 Erlaubnis für Segelbretter
	A.17 Verbot für Segelbretter		D.1 Empfohlene Durchfahrt		E.21 Für die Fahrt mit hoher Geschwindigkeit genehmigte Zone für Sport- und Vergnügungsfahrzeuge
	A.18 Ende der für die Fahrt mit hoher Geschwindigkeit genehmigten Zone für kleine Sport- und Vergnügungsfahrzeuge		a) für Verkehr in beiden Richtungen		E.22 Genehmigung, Kleinfahrzeuge ins Wasser zu lassen oder herauszuheben
	A.19 Verbot, Fahrzeuge ins Wasser zu lassen oder herauszuheben		b) für Verkehr nur in der angezeigten Richtung, (Verkehr in der Gegenrichtung verboten)		E.23 Nautischer Informationsdienst auf dem angegebenen Kanal
	A.20 Verbot für Wassermotorräder				E.24 Erlaubnis für Wassermotorräder

Schiffahrtszeichen für die Donau und Nebenflüsse

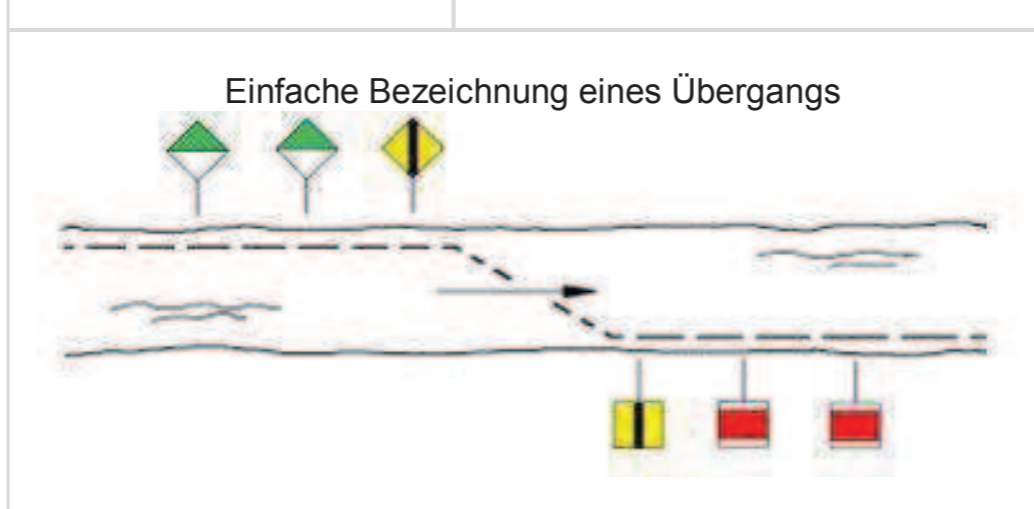
Bezeichnung der Treppelwege	
	F.1 Beginn eines Treppelweges
	F.2 Ende eines Treppelweges
	F.3.1 Radfahren erlaubt
	F.3.2 Radfahren verboten
	F.4.1 Rollschuhfahren bzw. Inline-Skaten erlaubt
	F.4.2 Rollschuhfahren bzw. Inline-Skaten verboten
	F.5 Treppelweg vorübergehend gesperrt
	F.6 Achtung Fußgänger
Zusatzzeichen	
	Nach 1000 m anhalten
	In 1500 m nicht frei fahrende Fähre
	Erlaubnis, in das in Pfeilrichtung gelegene Becken einzufahren
	Verbot, in das in Pfeilrichtung gelegene Becken einzufahren
	Erlaubnis zum Stillliegen
	Liegeverbot (auf 1000 m)
	Anhalten zur Zollabfertigung
	Einen langen Ton geben
Bezeichnung in der Wasserstraße zur Begrenzung des Fahrwassers	
	Rechte Seite des Fahrwassers
	Nicht zylinderförmige Tonnen und Schwimmer sind mit einem roten zylinderförmigen Toppzeichen versehen Im Allgemeinen mit Radarreflektor
	1A Tonne mit Licht 1B Tonne ohne Licht 1C Schwimmer mit Toppzeichen 1D Spiere 1E Tonne mit Nachtbefeuerung
	Die Zeichen 1 bezeichnen die Begrenzung und Lage des Fahrwassers; sie bezeichnen die rechte Seite des Fahrwassers und Gefahren am rechten Ufer
	Linke Seite des Fahrwassers
	Nicht kegelförmige Tonnen und Schwimmer sind mit einem grünen kegelförmigen Toppzeichen mit der Spitze nach oben versehen Im Allgemeinen mit Radarreflektor
	2.A Tonne mit Licht 2.B Tonne ohne Licht 2.C Schwimmer mit Toppzeichen

	2. D Spiere 2E grünes Taktfeuer
	Die Zeichen 2 bezeichnen die Begrenzung und Lage des Fahrwassers; sie bezeichnen die linke Seite des Fahrwassers und Gefahren am linken Ufer.
	Fahrwasserspaltung
	Nicht kugelförmige Tonnen und Schwimmer sind mit einem kugelförmigen Toppzeichen* mit waagerechten roten und grünen Streifen versehen Im Allgemeinen mit Radarreflektor
	3.A Tonne mit Licht 3.B Tonne ohne Licht 3.C Schwimmer mit Toppzeichen 3.D Spiere 3.E weißes Funkelfeuer oder weißes Gleichtaktfeuer (möglicherweise weißes Blitzfeuer in Gruppen von drei Blitzten)
	Die Zeichen 3 bezeichnen die Spaltung bzw. Vereinigung des Fahrwassers sowie verschiedene Gefahren im Bereich des Fahrwassers. Tal- bzw. Bergfahrer können diese Zeichen sowohl an Back- als auch an Steuerbord passieren.
	Ein auf die Tonnen gemaltes weißes "P" zeigt an, dass das Fahrwasser an einer Liegestelle entlang führt.
	z.B. Tonne mit Licht zur Kennzeichnung von Liegeplätzen auf der rechten Seite des Fahrwassers
	Ein auf die Tonnen gemaltes weißes "P" zeigt an, dass das Fahrwasser an einer Liegestelle entlang führt
	z.B. Tonne mit Licht zur Kennzeichnung von Liegeplätzen auf der linken Seite des Fahrwassers

Kennzeichnung der Lage des Fahrwassers durch feste Schiffahrtszeichen	
	Fahrwasser nahe dem linken Ufer
	quadratische Tafeln (die Diagonalen waagrecht und senkrecht), deren obere Hälfte grün und deren untere Hälfte weiß ist
	5.A mit Licht 5.B ohne Licht 5.C grünes Taktfeuer
	Fahrwasser nahe dem rechten Ufer
	rote quadratische Tafeln (die Seiten waagrecht und senkrecht) mit weißen waagerechten Streifen am oberen und unteren Rand
	4.A mit Licht 4.B ohne Licht 4.C rotes Taktfeuer
	Anwendung der Zeichen

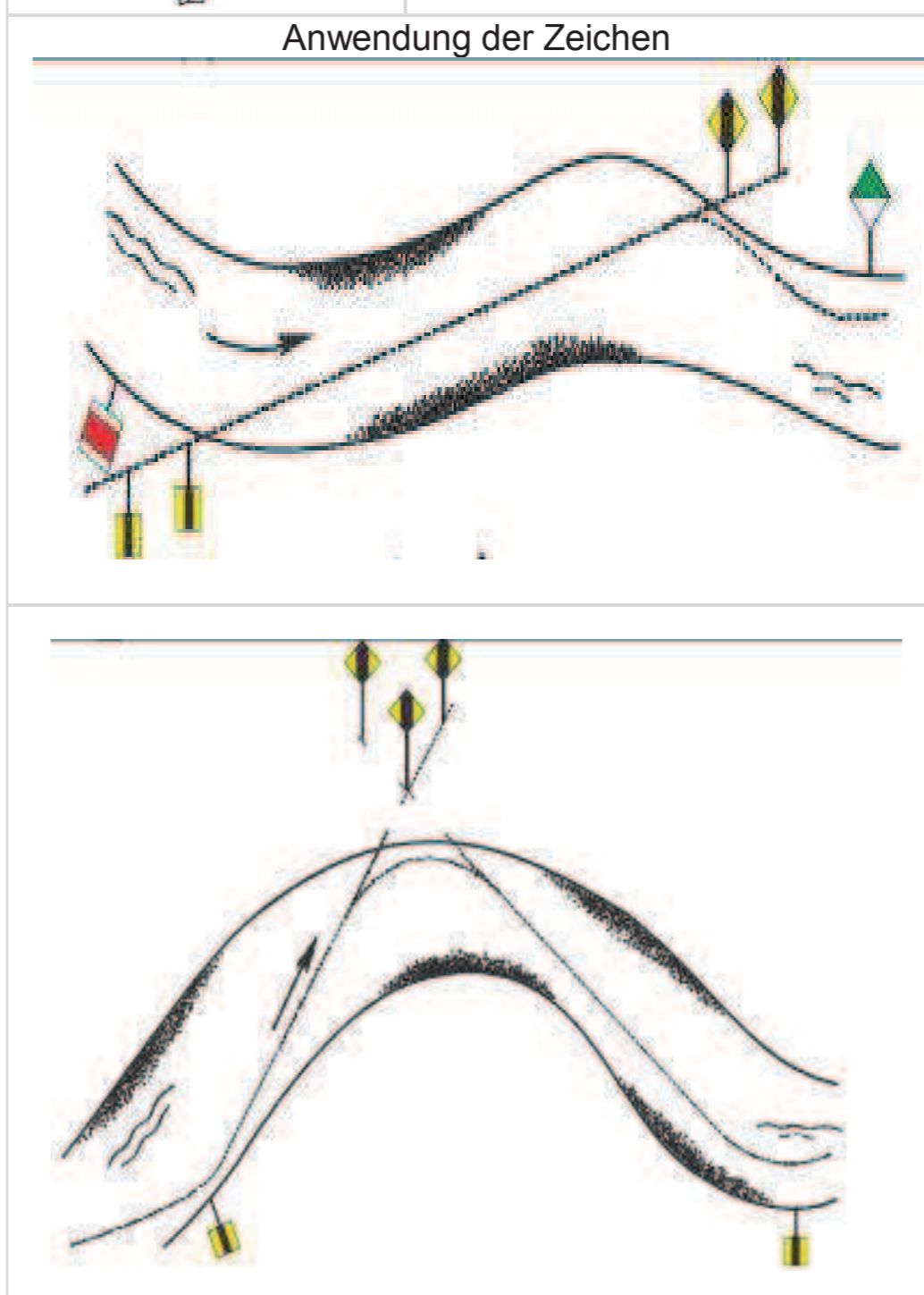
Bezeichnung von Übergängen	
	Rechtes Ufer
	gelbe quadratische Tafeln (die Seiten waagrecht und senkrecht) mit einem schwarzen senkrechten Mittelstreifen
	Feuer (wenn vorhanden): gelbes Blitzfeuer, oder gelbes

	unterbrochenes Feuer mit gerader Kennung, ausgenommen Gruppen von zwei Blitzten
	Die rechten Übergangsschilder zeigen den Beginn und das Ende des Überganges des Fahrwassers vom rechten zum linken Ufer an. 6.A mit Licht 6.B ohne Licht 6.C gelbes Taktfeuer
	Linkes Ufer
	gelbe quadratische Tafeln (die Diagonalen waagrecht und senkrecht) mit einem schwarzen senkrechten Mittelstreifen
	Feuer (wenn vorhanden): gelbes Blitzfeuer, oder gelbes unterbrochenes Feuer mit ungerader Kennung, ausgenommen Gruppen von drei Blitzten
	Die linken Übergangsschilder zeigen den Beginn und das Ende des Überganges des Fahrwassers vom linken zum rechten Ufer an
	7.A mit Licht 7.B ohne Licht 7.C gelbes Taktfeuer



Bezeichnung der Achse eines langen Übergangs	
	Zwei gleiche, am selben Ufer hintereinander aufgestellte Übergangsschilder, wobei das vordere Zeichen tiefer angeordnet ist als das hintere; die Verbindungslinie zwischen diesen Zeichen gibt die Achse des Übergangs an.

	Zeichenfolge am rechten Ufer
	Feuer (wenn vorhanden): vorne gelbes Gleichtaktfeuer, dahinter gelbes Festfeuer vorderes Feuer hinteres Feuer
	Zeichenfolge am linken Ufer
	Feuer (wenn vorhanden): vorne gelbes Gleichtaktfeuer, dahinter gelbes Festfeuer vorderes Feuer hinteres Feuer



Bezeichnung von Gefahrenstellen und Schiffahrtshindernissen	
	Gefahrenzeichen, rechte Seite
	weißes Dreieck mit rotem Rand, Spitze nach unten
	Die Zeichen zeigen Gefahrenstellen am rechten Ufer an und dienen als Hilfszeichen zur Bezeichnung verschiedener, ins Flussbett hineinragender Bauten (z.B. Bühnen, Leitwerke); sie können auch bei Hochwasser überströmte, vorspringende Punkte bezeichnen.
	Gefahrenzeichen, linke Seite
	weißes Dreieck mit grünem Rand, Spitze nach oben
	Die Zeichen zeigen Gefahrenstellen am linken Ufer an und dienen als Hilfszeichen zur Bezeichnung verschiedener, ins Flussbett hineinragender Bauten (z.B. Bühnen, Leitwerke); sie können auch bei Hochwasser überströmte, vorspringende Punkte bezeichnen.
	Gefahrenzeichen Spaltung (Vorbeifahrt an beiden Seiten möglich)
	zwei dreieckige Tafeln mit weißem Grund, die obere mit rotem Rand, die untere mit grünem Rand, Spitzen zueinander
	Die Zeichen können an Inseln angebracht sein, an denen sich das Fahrwasser teilt, sowie an Einmündungen von schiffbaren Kanälen und Nebenflüssen.



Zusätzliche Zeichen für die Radarfahrt	
	Bezeichnung von Brückenpfeilern
	1. Die Tonnen können mit Radarreflektoren verwendet werden (ober- und unterhalb der Pfeiler angeordnet).
	2. Die Ausleger mit Radarreflektoren werden auf den Brückenpfeilern angebracht
	Bezeichnung von Freileitungen
	1. Radarreflektoren an einer Freileitung befestigt (auf dem Radarbild ergeben sie eine Punktreihe („Perlenkette“) zur Erkennung der Freileitung.
	2. Radarreflektoren, auf gelben Tonnen montiert und an beiden Ufern paarweise ausgelegt (auf dem Radarbild ergeben sie je zwei nebeneinander liegende Punkte zur Erkennung der Linie der Freileitung).